

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 27. April 2018

58. Jahrgang

Abfallwirtschaft

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 13. November 2015 S. 51

Kommunalverwaltung

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe S. 52

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2018 S. 53

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 22. März 2018 S. 53

Planung und Bau / Straßenrecht

B 12 Passau – Freyung;
Bau einer Einfädelspur bei Straßkirchen von Abschnitt 1990, Station 1,100 bis 0,926 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+190) im Gebiet der Gemeinde Salzweg (Landkreis Passau) S. 54

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 54

Abfallwirtschaft

**Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald;
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des
Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 13. November 2015**

Bekanntmachung vom 6. April 2018, Az. 55.1-8104-1-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 16. März 2018 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald - GebS - vom 13. November 2015 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 6. April 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 13. November 2015**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft, Sitz Außernzell, erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366), und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

**2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Zweckverbands
Abfallwirtschaft Donau-Wald - GebS -
vom 13. November 2015 (RABl. NB 15 S. 109)**

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 1**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst-angelieferten oder im Bringsystem überlassenen Abfällen zur Beseitigung auf den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt bei:

a) Sperrmüll:

- bis 100 kg pauschal 7,00 €

- bei mehr als 100 kg zusätzlich zur Pauschale von 7,00 € je angefangene 10 kg 1,65 €

b) künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF):

- je KMF-Sack bis zu einem Volumen von 1.000 ltr. 10,00 €

- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 4,50 €

c) inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklassen I und II der Deponieverordnung erfüllen:

- bis 100 kg pauschal 12,00 €

- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 1,50 €

Für den Fall, dass Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird das gebührenrelevante Gewicht durch den Zweckverband geschätzt.

Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen, die von Kommunen angeliefert werden, sind gebührenfrei.“

b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 20 € pro Vorgang.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gebührenschild nach § 4 Abs. 10 Satz 2 entsteht nach Bereitstellung und/oder Abholung der Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse.“

3. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Satz 1 gilt für die Gebühr jeder weiteren An-/Um-/Abmeldung von Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen nach § 4 Abs. 10 Satz 2.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Außernzell, 16. März 2018
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Hans Danner
stv. Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe
vom 10. April 2018, Az. 12-1444.43-1-2-2**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe hat in der Verbandsversammlung am 9. März 2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 10. April 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2007), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25. April 2012 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 8. Juni 2012), wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„bei der kreisfreien Stadt Straubing nur die Stadtteile Harthof, Kay, Mitterast, Oberast, Ringenberg und Wimpasing.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 3. April 2018
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.915.150,00 €
in den Aufwendungen mit	2.912.050,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.159.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.159.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 319.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 996.900,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2018 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 3. April 2018
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 22. März 2018**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„29) in der Gemeinde Ringelai vom 22. März 2018.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 22. März 2018
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.21-57/B12

**B 12 Passau - Freyung;
Bau einer Einfädelspur bei Straßkirchen von
Abschnitt 1990, Station 1,100 bis 0,926 (Bau-km 0+000
bis Bau-km 0+190) im Gebiet der Gemeinde Salzweg
(Landkreis Passau)**

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt den Bau einer Einfädelspur bei Straßkirchen von Abschnitt 1990, Station 1,100 bis 0,926 des Bundesstraße 12. Damit soll die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität am Knotenpunkt erhöht werden. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach §§ 9 und 7 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien (Merkmale, Standort sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Erläuterungsbericht vom 16.02.2018
 - Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 16.02.2018
 - Lageplan M 1 : 500 vom 16.02.2018
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung, Textteil vom 20.10.2017
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im Staatlichen Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau.
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

- Faunistische Erhebungen, Bericht vom 26.09.2017
- Bestandsplan Ökologie M 1 : 1.000 vom 16.02.2018
- Plan zur Eingriffsbeurteilung Ökologie M 1 : 1.000 vom 16.02.2018
- Maßnahmen Ökologie M 1 : 1.000 vom 16.02.2018
- Straßenquerschnitt M 1 : 50 vom 16.02.2016
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 05.12.2017
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 05.02.2018
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
- Bescheid der unteren Naturschutzbehörde, Befreiung nach Art. 16 BayNatSchG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG
- Verträge vom 16.08.2016 über den Kauf von Grundstücksteilflächen (Grundstücke Flurnummern 2009 und 2009/1 jeweils Gemarkung Salzweg)

Landshut, 5. April 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

28. Aktualisierung, Stand Januar 2018, 256 Seiten, Preis 117,99 € Gesamtwerk (1 752 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Mit der 28. Aktualisierung enthält das Werk nunmehr die Kommentierung der für die Praxis der bayerischen Behörden wesentlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. Sobald der Landtag das neue Bayer. Datenschutzgesetz beschlossen hat, wird auch dieses Gesetz erläutert werden.

**Anlage zur Verordnung vom 22. März 2018
Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**



